Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 24 (1962)

Heft: 2

Rubrik: Ein Verkehrsunfall - was tun?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weniger Abnützung
und
bessere Leistung
mit

MOTUL Motor Oils

Emil Hauser & Co.
Wädenswil
Tel. 051/95 63 65

Ein Verkehrsunfall — was tun?

Unfälle werden nicht selten noch dadurch verschlimmert, dass sich niemand zu helfen weiss. In solchen Situationen werden Sekunden zu Minuten, Minuten zu Stunden! Was könnte doch alles vermieden werden, wenn die folgenden einfachen Regeln beachtet würden. Uebrigens: am einfachsten nehmen Sie eine Schere und schneiden sich den Text aus. Er kann im Notfall gute Dienste leisten.
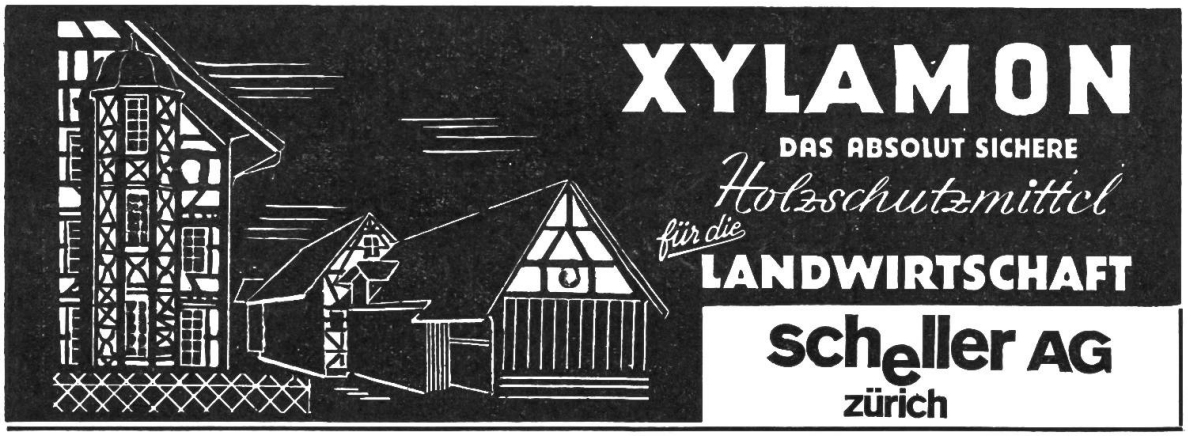
1. Ruhe und Anstand bewahren.
2. Offensichtlich nur leicht Verletzte an Ort und Stelle verbinden oder zum Arzt führen.
3. Schwerverletzte liegen lassen, beengende Kleidungsstücke öffnen, zudecken und sofort den Krankentransport benachrichtigen. In der ganzen Schweiz kann Hilfe Tag und Nacht über Telefon Nr. 11, also die Auskunft, angefordert werden.
   Bewusstlose Verletzte dreht man mit aller Sorgfalt auf die Seite oder auf den Bauch, damit sie nicht durch Einatmen von Blut ersticken.
4. Polizei avisieren (aber erst, wenn die Hilfe für die Verletzten organisiert ist). Auch die Polizei kann man im ganzen Lande über Telefon Nr. 11 verlangen oder in Städten über den Notruf Nr. 17.
5. Lage der Fahrzeuge und der Verletzten vor deren Abtransport behelfsmässig auf dem Boden markieren.
6. Bei blossem Sachschaden — aber nur dann! — braucht die Polizei nicht zugezogen zu werden.